



II-1328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR JUSTIZ

7027/1-Pr 1/91

401 IAB

1991 -03- 26

zu 412 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 412/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen (412/J), betreffend neonazistische Aussagen in der Zeitschrift "HALT", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Nachdem offenbar vom Herausgeber der Zeitschrift "HALT" zahlreiche Exemplare der Nr. 57 den Staatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft Wien - ebenso wie Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz - übermittelt worden waren, stellte die Staatsanwaltschaft Wien von sich aus sofort am 30. 1. 1991 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Herausgeber Gerd Honsik wegen des Verbrechens nach § 3g Abs. 1 VerbotsG u.a. Delikte in bezug auf mehrere Artikel im genannten Druckwerk. Ferner wurde die Erlassung von Hausdurchsuchungsbefehlen und eines Beschlagnahmebeschlusses hinsichtlich der noch zur Verbreitung bestimmten Medienstücke gemäß § 36 Abs. 1 MedienG beantragt.

Den Anträgen der Staatsanwaltschaft Wien auf Einleitung der Voruntersuchung, Erlassung von Hausdurchsuchungsbe-

- 2 -

fehlen und Beschlagnahme wurde vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien entsprochen. Bislang konnten mehrere hundert Exemplare der genannten Zeitschrift sichergestellt werden. Die Voruntersuchung ist anhängig.

Die von der Staatsanwaltschaft Wien gesetzten Verfolgungsschritte entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Zu 5 bis 7:

Ich gehe zunächst davon aus, daß Erscheinungsformen neonazistischer Betätigung im demokratischen Rechtsstaat vorrangig mit politischen Mitteln und mit Methoden der Meinungsbildung, der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, der Pädagogik usw. entgegengetreten werden muß. Dem Strafrecht kann in diesem Zusammenhang von vornherein nur eine unterstützende Rolle zukommen, wobei in erster Linie Extremfälle erfaßt werden. Diese Rolle vermag die geltende Rechtslage an sich angemessen auszufüllen. Bei der Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen ergeben sich allerdings in Einzelfällen Probleme, die es fraglich erscheinen lassen, ob den Zielvorstellungen des Gesetzgebers in der Praxis stets in vollem Umfang entsprochen wird. Ich halte daher eine Überprüfung und allfällige Ergänzung des bestehenden strafrechtlichen Instrumentariums im Sinne der in der letzten Zeit geführten öffentlichen Diskussion für zweckmäßig. Welche Änderungen im Detail in Betracht kommen, bedarf freilich noch sorgfältiger Überlegung.

Im Rahmen der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten sind die Staatsanwaltschaften mit Erlass vom 14. 1. 1987 (JABl 6/87) angewiesen worden, unter anderem auch über jede Strafsache nach dem Verbotsgebot sowie wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Damit war

- 3 -

und ist österreichweit eine einheitliche gesetzeskonforme Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen durch die Staatsanwaltschaften gewährleistet.

Zu 8:

Soweit in Verfahren, denen neonazistischen Aktivitäten zugrundeliegen, Verzögerungen bekanntgeworden sind, hat das Bundesministerium für Justiz schon bisher die entsprechenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergriffen.

25. März 1991

Fernhand Koller